

Startseite | Wirtschaft | Geld & Recht | Tipps und Hilfestellungen – So ersparen Sie sich Ärger bei der Steuererklärung

Tipps und Hilfestellungen

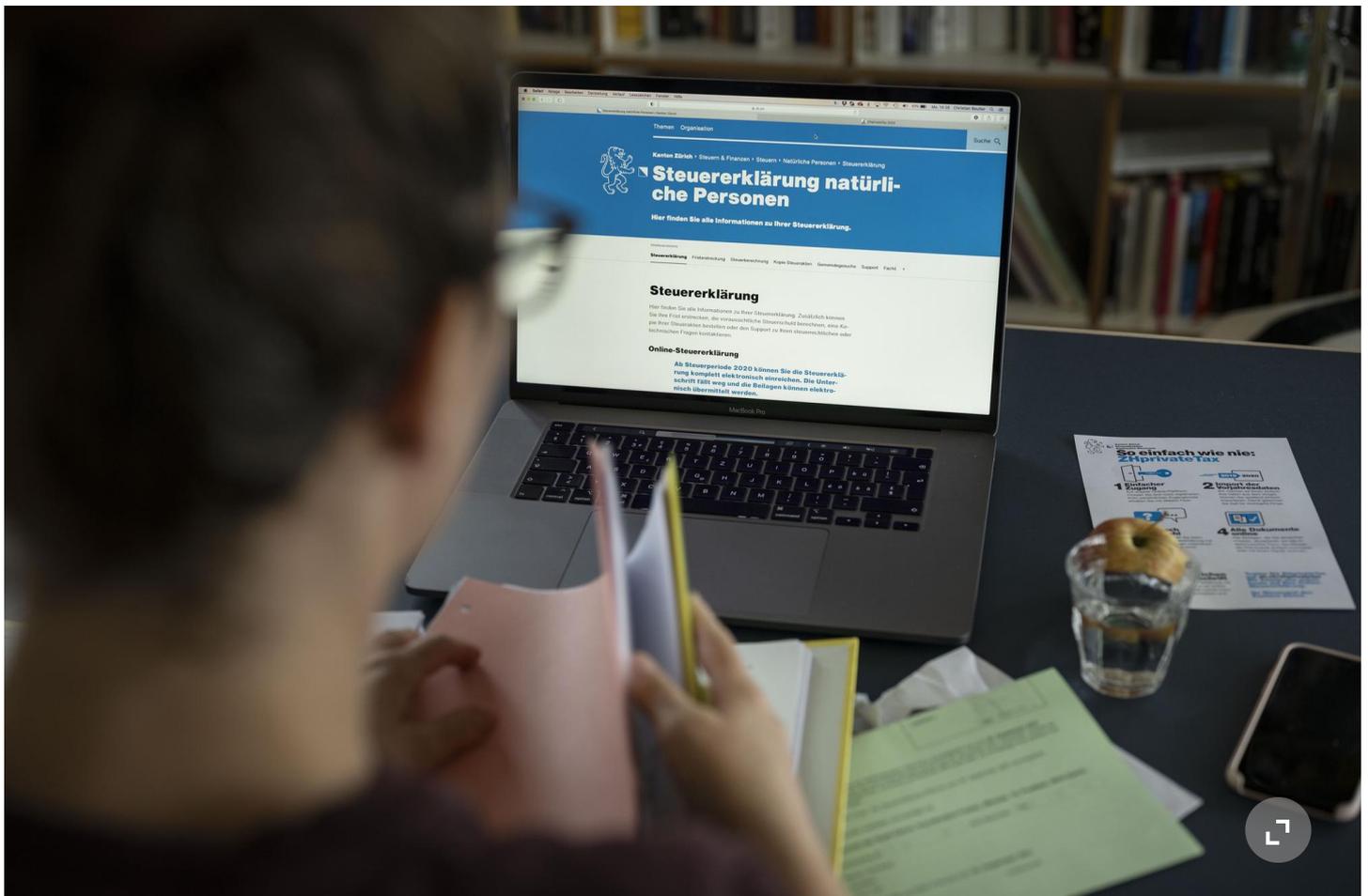
# So ersparen Sie sich Ärger bei der Steuererklärung

Wer einige wenige Grundsätze beachtet, erspart sich unnötige Bürokratie und hat den lästigen Formulkrieg wesentlich rascher erledigt. Dazu hier die wichtigsten Punkte.



**Bernhard Kislig**

Publiziert heute um 05:50 Uhr



Wer sich vorbereitet und Belege sammelt, kann beim Ausfüllen der Steuererklärung damit schon viel Zeit sparen.

Foto: Christian Beutler (Keystone)



Die jährliche Pflicht zum Ausfüllen der Steuererklärung steht an. Die nachfolgenden Hinweise helfen, Ärger zu vermeiden und Zeit zu sparen.

---

## **Bis wann muss ich die Steuererklärung einreichen?**

In diesen Tagen treffen in Schweizer Haushalten die Steuererklärungen ein. In den meisten Kantonen steht auch schon die elektronische Version auf Steuerportalen parat. Im Kanton Bern läuft die Frist zum Einreichen der ausgefüllten Steuererklärung bis zum 15. März. Über das Steuerportal kann sie online gebührenfrei bis zum 15. Juli erstreckt werden. Zusätzliche Verlängerungen kosten bis zu 60 Franken – wobei ein Onlineantrag stets etwas günstiger ist. Wer die Frist verpasst und gemahnt werden muss, bezahlt ebenfalls 60 Franken.

Wie in den meisten Kantonen muss die Steuererklärung in Basel-Stadt und Zürich bis Ende März abgegeben werden. In Basel-Stadt kann die Frist bis höchstens Ende Jahr erstreckt werden, wobei ab Oktober eine Gebühr anfällt. Verstreicht die Frist ungenutzt, verrechnet Basel-Stadt eine Mahngebühr von 40 Franken. Im Kanton Zürich ist eine Verlängerung bis Ende November möglich.

Steuerpflichtige, die selbst auf Mahnungen nicht reagieren, werden von Steuerbehörden eingeschätzt, was in aller Regel zu einer höheren Steuerrechnung führt.

---

## **Was tun, damit das Ausfüllen der Steuererklärung leichter fällt?**

Die Vorbereitung ist wichtig. Denn mühsam wird es, wenn während des Ausfüllens der Steuererklärung Belege fehlen und diese nachträglich beschafft werden müssen. Wer die relevanten Dokumente übers Jahr in einem Mäppchen fortlaufend

sammelt, macht sich deshalb das Leben deutlich leichter. Benötigt werden unter anderem: Lohnausweis, Bescheinigung der Arbeitslosenkasse, Belege über Rentenbezüge, Zinsausweise, Wertschriftenauszüge, Schuldzinsen, Einzahlungen in die Säule 3a, Krankenkassenprämien, Spenden, Sanierungskosten, Berufsauslagen wie Fahrkosten, auswärtige Verpflegung, Weiterbildung und anderes mehr.

Die meisten verwenden bereits die digitale Version der Steuererklärung. Dies mit gutem Grund: So können Daten aus dem Vorjahr importiert und viele Abzüge automatisch erfasst werden, was die Arbeit schon wesentlich erleichtert. Die Berechnung durch das System hilft, Fehler zu vermeiden, und die Menüführung unterstützt den Steuerpflichtigen öfter mit ergänzenden Hinweisen.

---

## **Wie das Wertschriftenverzeichnis in Sekundenschnelle erstellt ist**

Vor allem Aktienbesitzer können mit dem elektronischen Steuerauszug – kurz E-Steuerauszug – beim Wertschriftenverzeichnis teilweise erheblich Zeit sparen. Der E-Steuerauszug kann bei der Bank verlangt und beispielsweise als PDF-Dokument in der elektronischen Steuererklärung erfasst werden. Der Auszug enthält alle relevanten Angaben zu Aktien und Guthaben, die dann ohne weiteres Zutun ins Wertschriftenverzeichnis übertragen werden. Damit entfällt beispielsweise das Eintragen von einzelnen Kurswerten. Manche Kantone kennen die elektronische Erfassung des E-Steuerauszugs schon aus Vorjahren – in einigen Kantonen wird er aber auch erst jetzt oder möglicherweise sogar später eingeführt.

---

## **Was gelegentlich vergessen geht**

Gelegentlich gehen beispielsweise Ausgaben für Krankheit und Unfall vergessen. Wenn sie einen bestimmten Anteil des Reineinkommens übersteigen – in vielen Kantonen liegt die Schwelle bei fünf Prozent –, dürfen sie in der Regel abgezogen werden. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen unter anderem Ausgaben für Hörgeräte, Zahnbehandlungen, Brillen und Spitex-Pflege.

Bei Spenden ist oft das Zewo-Gütesiegel einer Organisation das entscheidende Kriterium, dass auch Steuerbehörden sie als gemeinnützig anerkennen. Spenden können in vielen Kantonen bis zu einem Anteil von einem Fünftel des Einkommens als Abzug geltend gemacht werden.

Wenn Banken auf dem Konto einen Negativzins belasten, so ist dieser als Vermögensverwaltungsaufwand abzugsfähig. Wer jedoch mit dem Kontostand im Minus ist und dafür Zins zahlen muss, kann diesen im Schuldenverzeichnis deklarieren.

---

## **Die wichtigsten Änderungen in den Kantonen Zürich und Bern**

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich nennt auf Anfrage zwei Änderungen, die in der aktuellen Steuererklärung berücksichtigt werden sollten. Erstens können Verluste im Ausland – zum Beispiel auf einer Liegenschaft – neu nicht mehr mit schweizerischen Einkünften verrechnet werden. Sie haben nur noch einen Einfluss auf die Festsetzung des Steuersatzes. Zweitens sind Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte Arbeitslose über 60 Jahre bis zum Erreichen des AHV-Alters steuerfrei, sofern das Reinvermögen unter 50'000 Franken für Alleinstehende oder 100'000 für Verheiratete liegt.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern verweist auf die Drittbetreuungskosten von Kindern, die ab der Steuerperiode 2021 von maximal 8000 auf 12'000 Franken gestiegen ist.

---

## **Wo erhalte ich Unterstützung?**

Es kann immer wieder Fragen zu einzelnen Punkten in der Steuererklärung geben. Die zuständige Steuerbehörde gibt dazu kompetent und gratis Auskunft. Weiterführende Informationen gibt es auf den Onlineportalen der zuständigen Verwaltung oder beispielsweise auch auf [www.steuern-easy.ch](http://www.steuern-easy.ch) ↗.

Wer nichts mit der Steuererklärung zu tun haben will, kann die Unterlagen auch einem Experten übergeben. Dabei ist mit Kosten von einigen 100 Franken zu rechnen, wobei diese je nach Komplexität der Steuererklärung erheblich variieren können. Idealerweise hat die Person eine Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer, Steuer- oder Treuhandexperten und kennt sich mit den örtlichen und kantonalen Steuergesetzen aus.

Mit Taxdone.ch [↗](#) gibt es ein Onlineportal, auf dem Fachleute die Steuererklärung prüfen. Auch hier fallen Kosten von einigen 100 Franken an.

---

## Senden Sie uns Ihre Frage

▼ [Infos einblenden](#)

---

**Bernhard Kislig** ist Redaktor im Ressort Wirtschaft der Zentralredaktion von Tamedia. Er betreut die Ratgeberseite Geld&Recht und recherchiert daneben diverse Wirtschaftsgeschichten. Zu seinen Themenschwerpunkten zählen berufliche Vorsorge, Anlage-Themen, Blockchain und Steuern. [Mehr Infos](#)

 [@berrkii](#)

Publiziert heute um 05:50 Uhr

Fehler gefunden? [Jetzt melden.](#)

---

## THEMEN

[Steuererklärung](#)

[Aktien](#)

**3 Kommentare**

---



[Startseite](#)

[E-Paper](#)

[Kontakt](#)

[AGB](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Abo abschliessen](#)

Alle Medien von Tamedia

© 2022 Tamedia. All Rights Reserved